

## Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zur Blankoformularbedruckung (BFB)

Das Verfahren der Blankoformularbedruckung ist eine **zusätzliche Option** für das Erstellen vertragsärztlicher Formulare in Arztpraxen mit Praxisverwaltungssystemen. Dieses Verfahren darf nur im Zusammenhang mit Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse eingesetzt werden. Die ursprünglichen Regelungen zum Umgang mit vereinbarten Vordrucken bleiben hiervon unberührt.

Die Teilnahmevoraussetzungen für dieses Verfahren sind in der Anlage 2a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (Vereinbarung über den Einsatz des Blankoformularbedruckungs-Verfahrens zur Herstellung und Bedruckung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung) geregelt.

Leistungserbringer, die am BFB-Verfahren teilnehmen, erhalten auf Antrag bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen einen Bescheid. Danach ist die Durchführung der Blankoformularbedruckung für die Arztpraxis möglich.

Für die Anwendung der Blankoformularbedruckung in der Arztpraxis, gelten neben den Regelungen der o. g. Vereinbarung folgende Voraussetzungen:

1. Die Quartalsabrechnung der Praxis erfolgt mittels KVDT-Abrechnung über ein von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifiziertes Abrechnungsprogramm.
2. Software, die im Rahmen der Blankoformularbedruckung vertragsärztliche Formulare erstellt, muss die Bedingungen der jeweils gültigen „Vordruckvereinbarung Blankoformularbedruckung“ und des „Technischen Handbuchs Blankoformularbedruckung“ bzw. „Handbuch BFB (PTV)“ erfüllen. Vor dem Einsatz der Software muss diese bei der KBV das Zertifizierungsverfahren erfolgreich bestanden haben (BFB-Prüfnummer). Die Praxis-Software kann alle oder nur ein Teil der für die Blankoformularbedruckung ausgewiesenen Formulare realisieren. Es dürfen mit der Software nur die Formulare erstellt werden, für die es seitens der KBV zertifiziert wurde (**Hinweis: Wir empfehlen die Auswahl des Druckers nur in Absprache mit dem Softwarehaus**). Die Prüfnummer wird bei jedem BFB-Formular in den unteren rechten Seitenrand eingedruckt.
3. Für die Blankoformularbedruckung sind ausschließlich Laserdrucker zugelassen. Die Praxis benötigt einen Laserdrucker, der vorzugsweise mit 4 Einzugs- Magazinen ausgestattet ist (1x abschließbar für Rezeptvordrucke, 1x A5 Sicherheitspapier, 1x A4 Sicherheitspapier und 1x A4 für alle Nicht-GKV-Formulare und alle sonstigen Ausdrücke).
4. Der Ausdruck der Muster nach Vordruckvereinbarung Blankoformularbedruckung erfolgt in den Arztpraxen auf Sicherheitspapier (Wasserzeichen „GKV“, UV-Aufdruck „GKV“ auf der Rückseite, Blindfarbendruck (rot)) und in den psychotherapeutischen Praxen – mit Ausnahme der Muster 2, 4, 7, 12 und 13 – auf Normalpapier (Mindeststärke 80g/m<sup>2</sup>). Für die Bedruckung der Blankoformulare ist ausschließlich der schwarze Farbton (Toner – schwarz) zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des BFB-Sicherheitspapiers ist nicht statthaft.
5. Das Rezept - Muster 16 - wurde nicht in die BFB aufgenommen und ist daher auf Originalvordruck (Rezeptvordruck) auszustellen.

Bei Durchführung der Blankoformularbedruckung ist durch die Praxis sicherzustellen, dass die benutzte Software die aktuelle BFB-Prüfnummer der Kassenärztlichen Bundesvereinigung trägt. Darüber hinaus müssen alle Aktualisierungen der BFB-Vereinbarungen über die quartalsweisen Updates der Software umgesetzt werden.

Diese Maßnahmen sollen u. a. sicherstellen, dass die mittels BFB erstellten Formulare maschinen lesbar ausgewertet werden können. Bei Nichteinhaltung der BFB-Vorschriften werden die fehlerhaft erstellten Ausdrücke vom Empfänger abgewiesen.

Der Ausdruck der eFormulare erfolgt auf Normalpapier (80 g/m<sup>2</sup>).